

Inhalt

Obsorge	2
Obsorge kraft Gesetzes	2
Obsorgevereinbarungen bei Gericht.....	2
Obsorge bei Auflösung der Ehe und / oder häuslichen Gemeinschaft	3
Änderung der Obsorge	3
Erlangung der gemeinsamen Obsorge	5
Obsorgeentzug	6
Wohnen und Aufenthaltsbestimmungsrecht	7
Aufenthaltsbestimmung im Alltag	7
Umzug.....	7
Doppelresidenzmodell und Nestmodell	9
Persönliche Kontakte	11
Kindesunterhalt	13
Bindungen	14
Entwicklungspsychologische Parameter bei Bindung in der Kindheit	15
Bindungen von Kindern und Jugendlichen und Kindeswohl	16
Bindungsmuster – Ursachen, Merkmale und Folgen	17
Bindungsstörungen	18
Eltern-Kind-Entfremdung	19
Kindeswille	20
Zielorientierung	20
Intensität	20
Stabilität	20
Autonomie.....	20
Induzierter Kindeswille.....	21

Obsorge

Mit dem Begriff Obsorge werden die elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber ihren minderjährigen Kindern umschrieben. Die Obsorge umfasst einerseits die Pflege und Erziehung des Kindes bzw. der Kinder, andererseits die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung (§ 158 ABGB). Es ist möglich, die Obsorge in bestimmten Fällen zu teilen, weshalb hier alle Bereiche der Obsorge zusammenfassend beschrieben werden:

Die **Pflege** des Kindes bzw. der Kinder umfasst die Wahrung des körperlichen Wohls, der Gesundheit (medizinische und sanitäre Versorgung) und die unmittelbare Aufsicht (mit Nahrung versorgen, Körperpflege, Arztbesuche, Bereitstellen einer Unterkunft, aber auch die „einfache“ Beaufsichtigung).

Unter **Erziehung** des Kindes bzw. der Kinder versteht man, es dem Nachwuchs zu ermöglichen, geistige, seelische und körperliche Fähigkeiten und Kräfte weiterzuentwickeln, d. h. das Kind bzw. die Kinder kontextuell zu fördern (unter Berücksichtigung der Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen des Kindes bzw. der Kinder) sowie die Unterstützung der schulischen und beruflichen Entwicklung (Schulwahl, Musikverein, Sportverein, Regeln vermitteln etc.). Die Bestimmung des Aufenthalts fällt ebenfalls in diesen Bereich (§ 160 ff. ABGB).

Die **Vermögensverwaltung** umfasst die Verpflichtung, das Vermögen des Kindes zu wahren und zu vermehren, sofern das Wohl des Kindes nichts anderes erfordert. Dies bedeutet auch, Alimente für das Kind bzw. die Kinder einzutreiben und für das Kind bzw. die Kinder zu verwenden (§§ 164 – 166 ABGB).

Obsorge kraft Gesetzes

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber festgelegt, wem die Obsorge für ein neugeborenes Kind zukommt. Bei verheirateten Elternpaaren kommt die Obsorge beiden Elternteilen gemeinsam zu, bei unverheirateten Elternpaaren der Mutter allein. Mit einer Obsorgeerklärung können unverheiratete Eltern einvernehmlich eine gemeinsame Obsorge festlegen (diese kann einseitig ohne Angabe von Gründen innerhalb von acht Wochen widerrufen werden).

Obsorgevereinbarungen bei Gericht

Vereinbarungen, die von der gesetzlichen Regelung abweichen, sind grundsätzlich möglich. Es kann trotz Ehegattenstatus nur ein Elternteil als Obsorgeträger bzw. Obsorgeträger

festgelegt werden und es kann der Kindesvater allein als Obsorgeträger festgelegt werden, obwohl die Eltern nicht verheiratet sind. Bei zwei Obsorgetragenden muss bei getrennten Wohnsitzen der Hauptaufenthalt des Kindes festgelegt werden (§ 177 Abs. 4 ABGB).

Obsorge bei Auflösung der Ehe und / oder häuslichen Gemeinschaft

Mit dem KindNamRÄG 2013 trat eine bedeutende Änderung in Kraft: Bei einer Trennung können Eltern dem Gericht eine Vereinbarung über die Obsorge vorlegen, wobei **sowohl** die alleinige Obsorge eines Elternteiles **als auch** weiterhin die gemeinsame Obsorge vereinbart werden kann. **Auch nicht verheiratete Eltern** können nunmehr bestimmen, dass sie die Obsorge für das gemeinsame Kind bzw. die gemeinsamen Kinder (nach einer Trennung) gemeinsam ausüben wollen (Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz 2018).

Bei einer Auflösung der häuslichen Gemeinschaft oder einer Trennung bzw. Scheidung bleibt also die gemeinsame Obsorge – sofern zuvor gegeben – aufrecht. Es ist – wie oben bereits angeführt – notwendig, anzugeben, bei wem das Kind bzw. die Kinder hauptsächlich betreut werden, es muss also ein Domizilelternteil festgelegt werden („Heim erster Ordnung“). Möglich sind Vereinbarungen, mit welchen ein Elternteil mit der Obsorge betraut und die Obsorge des anderen Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird (Ausbildung o. Ä.).

Änderung der Obsorge

Können die Eltern keine Vereinbarung treffen (§ 179 ABGB) oder beantragt jener Elternteil, der nicht Domizilelternteil ist, die alleinige Obsorge, kann das Gericht eine *Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung* in der Dauer von sechs Monaten (verlängerbar) festlegen, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Das bedeutet, die bisherige Regelung bleibt aufrecht, das Kind wird hauptsächlich von der Obsorgeträgerin bzw. dem Obsorgeträger betreut und hat ein ausreichendes Kontaktrecht zum anderen Elternteil. Nach dieser Phase wird auf Grundlage der Erfahrungen (wurde ein Beitrag an Pflege und Erziehung geleistet, auch dadurch, dass man der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt?) eine endgültige Entscheidung getroffen.

Wichtig in diesem Zusammenhang:

Gemeinsame Obsorge bedeutet: Jeder Elternteil kann grundsätzlich **allein** die Vertretungshandlungen setzen (Arztbesuch mit dem Kind bzw. den Kindern oder Ähnliches und setzt auch ohne Zustimmung des anderen Elternteils eine wirksame Rechtshandlung). Nur in **Ausnahmefällen** ist die Zustimmung beider obsorgeberechtigter Elternteile zwingend erforderlich: Wie bei einer Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, beim Eintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft (dasselbe gilt für einen Austritt), bei der Übergabe in fremde Pflege, beim Erwerb oder Verzicht betreffend Staatsbürgerschaften, bei einer vorzeitigen Auflösung eines Lehrvertrags und bei einer Anerkennung der Vaterschaft. Bei großen Vermögensangelegenheiten, wie z. B. einem Verzicht auf ein Erbrecht, einer Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, einer Annahme von mit Belastungen verbundenen Schenkung oder der Einbringung einer Klage im Namen des Kindes bzw. der Kinder, ist neben der Zustimmung beider Elternteile auch eine **pflegerische Genehmigung** erforderlich, d. h. das Gericht muss die Entscheidung prüfen (Grundsatz: Wohl des Kindes) und genehmigen oder nicht genehmigen.

Im Rahmen eines Pflegerstreits ist es nunmehr auch unverheirateten Männern möglich, die alleinige oder gemeinsame Obsorge für das eigene Kind bzw. die eigenen Kinder gegen den Willen der Mutter durchzusetzen, sofern das Gericht dies im Sinne des Kindeswohls sieht (dies ist oft Thema von Pflegerstreitigkeiten nach einer Trennung).

Erlangung der gemeinsamen Obsorge

Zur Erlangung der gemeinsamen Obsorge ist auszuführen:

Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls kann ein Elternteil naturgemäß erst dann treffen, **wenn er einen regelmäßigen und hochfrequenten Kontakt zum Kind hat und in dessen Lebenswelt einen Einblick bekommt**, nur dann kann der Elternteil grundsätzlich eine abgewogene und reflektierte Entscheidung zu dessen Gunsten treffen und reflektieren („Betreuungsleistungen“).

Zusätzlich zu den Betreuungsleistungen ist für eine gemeinsame Obsorge aus psychologischer Sicht noch folgendes maßgeblich:

- Ausschluss einer schweren Persönlichkeitsstörung, die die Erziehungsfähigkeit des Elternteils / Obsorgeträgers beeinträchtigt (krankheitsbedingte Verhaltensweisen, die die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen (können) sind hier maßgeblich)
- Ausschluss einer latenten oder akuten Kindeswohlgefährdung durch Obsorgeträger (Misshandlung/Missbrauch/Verwahrlosung)
- Die allgemeine und kontextuelle Erziehungsfähigkeit für das konkrete Kind muss beim Obsorgeträger gegeben sein
- Bereitschaft des Obsorgeträgers zur Übernahme von Obsorgepflichten
- Es sollte eine geringfügige Kommunikationsbasis mit dem anderen Obsorgeträger, falls die Obsorge gemeinsam mit einem anderen Elternteil ausgeübt werden soll, vorhanden sein
- Anliegen und Vorstellungen des Kindes /der Kinder (falls ein beachtlicher Kindeswille vorliegt) stehen einer gemeinsamen Obsorge nicht entgegen

Sofern die Eltern getrennt leben, muss der Domizilelternteil (also der Elternteil, bei dem das Kind bzw. die Kinder hauptsächlich betreut wird bzw. werden) die gesamte Obsorge innehaben, die Obsorge des anderen Elternteils kann (muss aber nicht) auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt werden (Beck 2013, S. 288). Das Gesetz definiert dazu eine Ausnahme, und zwar für den Fall, dass der hauptsächlich betreuende Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist und die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung nicht ausüben kann.

Auch die **Bindungstoleranz** zählt zum Begriff des Kindeswohls. Es besteht das sogenannte Wohlverhaltensgebot (§ 159 ABGB), was bedeutet, dass sich die Elternteile bei der Ausübung der Obsorge „wohl verhalten“, also Handlungen unterlassen, die die Beziehung zum anderen Elternteil oder zu anderen kontaktberechtigten Personen (z. B. Großeltern) beeinträchtigen oder diesen die Wahrnehmung der Aufgaben erschweren. Ein Verstoß gegen dieses Gebot kann ebenfalls zu einem Entzug der Obsorge führen, und zwar dann, wenn das Kind bzw. die Kinder Entfremdungstendenzen zeigen oder dadurch einen massiven Loyalitätskonflikt ausleben müssen (diesbezüglich ist § 138 ABGB zu beachten).

Obsorgeentzug

Geht eine akute Kindeswohlgefährdung von einem oder beiden Elternteilen aus, kann diesem oder diesen die Obsorge zur Gänze oder teilweise von Amts wegen entzogen werden und beispielsweise auf die Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden. Unter einer akuten Kindeswohlgefährdung versteht man Missbrauch, Misshandlung und (emotionale) Verwahrlosung. In einem derartigen Fall ist in der Regel ein Entzug von zumindest Pflege und Erziehung notwendig.

Wohnen und Aufenthaltsbestimmungsrecht

Aufenthaltsbestimmung im Alltag

Mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht ist nicht nur die Bestimmung des Wohnorts des Kindes bzw. der Kinder gemeint, sondern auch die Entscheidung, wann, wo, und wie lange sich ein Kind (allein) aufhalten darf (§§ 160 ff. ABGB). Es kann auf Basis dieses Rechts auch entschieden werden, mit wem und wohin ein Kind in den Urlaub fahren oder bei wem es z.B. den Nachmittag verbringen darf. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht obliegt jenem Elternteil, der die Pflege und Erziehung des Kindes ausübt. Haben die Eltern die gemeinsame Obsorge, können sie dies im Einvernehmen bestimmen. Leben die Eltern getrennt, bestimmt allein jener Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Im Rahmen von Besuchen ist der andere Elternteil allerdings berechtigt und verpflichtet, in dieser Zeit Pflege und Erziehung auszuüben, kann also auch über den Aufenthalt des Kindes bei Freundinnen oder Freunden am Nachmittag entscheiden und hat somit ein vorübergehendes Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Umzug

Der andere Elternteil ist rechtzeitig von einem Umzug zu verständigen, um sein Äußerungsrecht geltend machen zu können. Die Äußerung des zweiten Elternteils ist jedenfalls zu berücksichtigen, wenn sie dem Wohl des Kindes besser entspricht, wobei es unerheblich ist, ob dieser mit obsorgeberechtigt ist oder nicht. In beiden Fällen ist die Äußerung zu prüfen. Die Unterlassung der Verständigung eines mit der Obsorge mitbetrauten Elternteils stellt einen „Sorgerechtsbruch“ dar. Unterschieden werden muss zwischen Umzügen im Inland und einem Umzug ins Ausland: Bei einem Umzug ins Ausland: Bei einem Umzug ins Ausland: Bei einem Umzug ins Ausland braucht es nicht nur die rechtzeitige Information, sondern auch eine Zustimmung des anderen Elternteils (sofern die gemeinsame Obsorge besteht) oder eine vorherige gerichtliche Genehmigung (Beck, 2013; Amt der oberösterreichischen Landesregierung 2019).

Kontinuitätsprinzip

Die Rechtsprechung betont immer wieder, dass es dem Wohl des Kindes nicht zuträglich ist, wenn sich das soziale Umfeld und seine Bezugspersonen ständig ändern. Der Hauptaufenthalt orientiert sich nicht an einer bestimmten örtlichen Umgebung, sondern bezweckt die Zuordnung des Kindes in die persönliche Verantwortlichkeit eines Elternteils als Hauptbezugsperson, das Auslegungskriterium ist die Hauptbezugsperson und nicht der Ort, im Zentrum steht der emotionale und nicht der räumliche Gesichtspunkt und die Zuweisung an einen Elternteil (und nicht an einen Wohnort).

Doppelresidenzmodell und Nestmodell

Beim **Doppelresidenzmodell** wechselt das Kind zwischen beiden Elternteilen und verbringt mit jedem Elternteil gleich viel Zeit (das Kind verbringt z. B. die geraden Wochen bei der Mutter und die ungeraden Wochen beim Vater).

Das **Nestmodell** ist eine andere Form der Doppelresidenz, bei dem nicht das Kind zwischen den Elternteilen wechselt, sondern die Eltern wechseln und das Kind am selben Ort bleibt. Dies wird oftmals praktiziert, wenn mehrere Kinder vorhanden sind und diese beispielsweise im Haus bleiben und die Eltern sich zusätzlich eine kleine Wohnung nehmen und wechselweise die Kinder im Haus betreuen

In vielen Ländern wie z. B. in Belgien, Frankreich, Norwegen, USA, Kanada oder Australien ist das Doppelresidenzmodell nach Trennungen ein gängiges Modell. In Österreich ist diese Lebensform eher noch die Ausnahme. Ob dieses Modell einer anderen Variante vorzuziehen ist, hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich haben sowohl das Doppelresidenz- als auch das Nestmodell Vor- und Nachteile.

Rein rechtlich gilt in Österreich beim Doppelresidenzmodell Folgendes (wobei die Rechtsprechung des VfGH und die OGH-Judikatur zeigen, dass derartige Modelle schon in der Einzelfallrechtsprechung Platz gefunden haben, vor allem dann, wenn durch ein derartiges Modell das Kindeswohl gesichert werden kann): Die RichterIn bzw. der Richter muss gem. § 180 Abs. 2 letzter Satz (§ 179 Abs. 2 und § 177 Abs. 4) ein Heim erster Ordnung und einen Domizilelternteil bestimmen, weshalb ein Doppelresidenzmodell grundsätzlich im Widerspruch zur gesetzlichen Voraussetzung steht.

Die Doppelresidenz kann zwar in der Praxis gelebt werden, es muss allerdings eine Vereinbarung über das Heim erster Ordnung getroffen werden. Auch das Nestmodell wird vom Gesetz nicht gedeckt, da der hauptsächliche Aufenthalt an einen Elternteil gekoppelt ist und nicht an eine Wohnadresse. Probleme ergeben sich naturgemäß dann auch beim Begriff „Domizilelternteil“. Ein derartiges Modell kann demnach nicht wirksam vereinbart werden, wenngleich es fallweise erfolgreich gelebt wird (Beck 2013). Vielfach lösen die Eltern die Problematik damit, dass das Kind bzw. die Kinder offiziell jeweils einen anderen Domizilelternteil haben (Kind 1 hat den Hauptaufenthalt bei der Mutter, Kind 2 beim Vater, ...). Problematisch sind Auflösungen von derartigen Modellen, wenn Elternteile umziehen oder

sich andere Umstände ergeben (Elternteil hat neue Partnerin bzw. neuen Partner, Kind kommt in die Schule und es ist nicht mehr möglich, das Modell zu leben ...).

Festgehalten wird:

Die Judikatur auf diesem Gebiet entwickelt sich stetig weiter und bislang gilt nach wie vor der Grundsatz des Domizilernteils, wobei der VfGH in einer Erkenntnis sehr liberal mit diesem Thema umgeht. Der VfGH gibt bekannt, dass eine elterliche Vereinbarung der gleichzeitigen Betreuung oder auch eine gerichtliche Festlegung nicht ausgeschlossen werden kann, wenn dies dem Kindeswohl dient oder beispielsweise schon vor der Trennung so gelebt wurde. „In derartigen nicht den Regelfall bildenden Fällen wird es im Interesse des Kindeswohls als zulässig angesehen, dass die hauptsächliche Betreuung des Kindes in einem Haushalt von den Eltern als bloß ‚nominelle‘ Verpflichtung gehandhabt wird“. (9.10.2015, VfGH G 152/2015). Mit der oben genannten Erkenntnis kommt der VfGH zum Ergebnis, dass der § 180 Abs. 2 letzter Satz ABGB mit Art. 8 EMRK im Einklang steht. Einer elterlichen Vereinbarung über eine zeitlich gleichzeitige Betreuung oder einer gerichtlichen Festlegung, wenn es dem Kindeswohl entspricht, steht aus Sicht des VfGH nichts entgegen. Der OGH erkannte das Doppelresidenzmodell gegen die expliziten Intentionen des Gesetzgebers (Stichworte: Lebensmittelpunkt; Kontinuität; Orientierung) als verfassungsrechtlich unbedenkliches, durch verfassungskonforme Interpretation der §§ 178 Abs. 2 und 180 Abs. 2 erzielbares Ergebnis (OGH 3 Ob 121 / 16) unter Bezugnahme auf das „Kinderwohlvorrangigkeitsprinzip“ an. Das Nestmodell, bei dem das Heim erster Ordnung stabil bleiben würde, wurde bei diesen Überlegungen (noch) außer Acht gelassen.

Persönliche Kontakte

Das Recht des Kindes auf persönlichen Kontakt (§ 187 ABGB) orientiert sich am grundlegenden Bedürfnis, verlässliche Bindungen zu entwickeln und aufrecht zu halten (§ 138 Z 9 ABGB). Dies gilt im Regelfall auch für Großeltern und andere Bezugspersonen (Geschwister, Stief- und Pflegeeltern). Im Idealfall umfasst der Kontakt nicht nur Freizeit, sondern auch Alltag mit dem Kind, immer unter Bezugnahme auf das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes. Ein Verstoß gegen das Wohlverhaltensgebot (§ 145b ABGB) kann, ebenso wie Kindeswohlgefährdungen, einen Entzugsgrund darstellen.

Eine zwangsweise Durchsetzung ist auf Grundlage einer richterlichen Entscheidung möglich. Angemessene Zwangsmittel sind Geldstrafen und als ultima ratio die Beugehaft (§ 79 Abs. 2 AußStrG). Äußert ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, den Elternteil nicht sehen zu wollen, kann das Kontaktrecht nicht (mehr) durchgesetzt werden (§ 108 AußStrG).

Grundsätzlich gilt:

Ein guter Kontakt zu beiden Elternteilen ist für eine gesunde psychische Entwicklung von Kindern unabdingbar. Ein genereller Ausschluss des Kontaktes kommt aus der Sicht des Kindes nur infrage, wenn eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls abzuwehren ist. Das Recht des Kindes auf beide Eltern soll von beiden Elternteilen respektiert und auch umgesetzt werden, da damit das Recht des Kindes auf Wahrung seiner Entwicklungschancen und u. a. auch die Vermeidung späterer Identitätsprobleme berücksichtigt wird. Bei einem längeren Kontaktabbruch kann es zu einer Entfremdung und damit zu einer nachhaltigen Störung der Eltern-Kind-Beziehung kommen. Wesentlich hierbei ist festzuhalten, dass jede Interaktion, aber auch Erziehung, eine Art von „Beeinflussung“ darstellt, welche unvermeidlich ist, aber dennoch als wichtige Orientierungshilfe für ein Kind dient. Daher ist es auch unvermeidlich, dass Einstellungen, Gefühle und Stimmungen der Erziehungsperson im Alltag mit dem Kind transportiert werden. Ob und welche Bedeutung dies für Kinder hat, deren Eltern getrennt sind, hängt im Wesentlichen davon ab, ob es die Eltern und Bezugspersonen schaffen, sich trotz der eigenen Vorbehalte gegenüber der ehemaligen Partnerin bzw. dem ehemaligen Partner nicht ausdrücklich negativ über diesen Elternteil zu äußern. Es ist wichtig, dass beide Elternteile verstehen, dass es nicht wesentlich ist, ob der Kindesvater oder die Kindesmutter als Gewinner aus einem Verfahren hervorgeht, **viel wesentlicher und entscheidender ist, dass das Kind nicht als Verlierer übrigbleibt**. Es sollte aus fachlicher Sicht nicht im Vordergrund stehen, das Kind für sich zu haben, sondern das Wohl und die gesunde Entwicklung des Kindes zu

unterstützen. **Das Risiko einer Identitätsdiffusion ist durch eine lange Trennung von einem Elternteil erhöht**, was bedeutet, dass eine suboptimale Identitätsentwicklung stattfindet, was typischerweise zu behandlungsbedürftigen Problemen im sozialen und emotionalen Bereich führt.

Kindesunterhalt

Die Unterhaltsbemessung wurde unverändert durch das KindNamRÄG 2013 übernommen. Der Unterhalt orientiert sich nach wie vor an der Leistungsfähigkeit des Elternteils, an den Bedürfnissen des Kindes und gilt bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Geldunterhalt wird von dem Elternteil geleistet, der das Kind nicht hauptsächlich betreut. Der Unterhalt beträgt üblicherweise zwischen 16 bis 22 % des Nettoeinkommens. Entsprechende Judikatur dazu definiert (OGH 19.1.2016, 10 Ob 107/15 f):

- Handelt es sich um ein übliches Ausmaß an Kontakt (76 Tage pro Jahr) hat dies keine Auswirkung auf die Unterhaltspflicht;
- Wird Naturalunterhalt geleistet (über jenen im Rahmen der Besuchskontakte hinaus), ist die Unterhaltspflicht zu reduzieren;
- Pro Betreuungstag, an dem sich das Kind über dem Durchschnitt beim anderen Elternteil aufhält, ist der Unterhalt um 10 % zu reduzieren;
- Betreuen die Eltern das Kind zu gleichen Teilen, besteht kein Unterhaltsanspruch des Kindes mehr.

In diesem Zusammenhang gab es im Jahr 2019 ein richtungsweisendes Urteil des OGH (OGH 11.12.2019, 4 Ob 150/19 s). Die Prozentsatzmethode i. V. m. dem Regelbedarf wurde in der ständigen Rechtsprechung etabliert. Der OGH stellte in einer Entscheidung klar, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des Familienbonus Plus (1. Jänner 2019) eine verfassungsrechtlich zulässige pauschalierende Regelung zur steuerlichen Entlastung der bzw. des Geldunterhaltspflichtigen getroffen hat, weshalb eine Anrechnung von Transferleistungen nicht mehr stattfinden kann. Die steuerliche Entlastung erfolgt durch den Unterhaltsabsetzbetrag und durch den Familienbonus Plus.

Bindungen

Bei familienrechtlichen Fällen, die die Obsorge betreffen ist immer auch die Bindung der Kinder zu beiden oder einem der Elternteile zu berücksichtigen. Als Bindung bezeichnet man den Kern einer anhaltenden und engen emotionalen Beziehung zwischen Eltern (oder anderen Bezugspersonen) und dem Kind, aber auch die Beziehung zu ganz bestimmten nicht austauschbaren Personen. Man nimmt an, dass Bindung in der zweiten Hälfte des ersten Lebensjahres entsteht (Dettenborn & Walter, 2016). Bereits Säuglinge gliedern ihre Bezugspersonen, je nach Verfügbarkeit und Wichtigkeit hierarchisch ein. Hinzu kommt auch noch der Kontext der Situation, z.B. wird die eine Person für Spielsituationen bevorzugt, während eine andere Person für die Bedürfnisbefriedigung favorisiert wird.

Im Normalfall sind die Herstellung und Aufrechterhaltung einer engen Beziehung sowohl für die Eltern als auch für das Kind von höchster Priorität. Kinder können dabei verschiedene Verhaltensweisen zum Bindungsaufbau einsetzen. Zum Beispiel zeigen jüngere Kinder diverse Annäherungs-, oder Signalverhalten oder setzen Kommunikationssignale, wie schreien, weinen, lachen, ein. Ältere Kinder können dann bereits mithilfe von verbalem Austausch Bindungen aufbauen und stärken. Mit steigendem Alter der Kinder kommt es zudem zu einer Umkehr der Verantwortung für den Bindungsaufbau und deren Aufrechterhaltung: Es liegt nicht nur mehr an den Eltern an der Beziehung zu arbeiten, es erfordert vermehrt auch die Initiative der Kinder. Werden die Kinder älter ist auch die räumliche Nähe weniger wichtig und sie können besser mit vermehrten und längeren Trennungen umgehen, wobei auch dies stets subjektiv zu betrachten ist. Wichtig dabei ist außerdem, dass die emotionale Verfügbarkeit der Bindungsperson sichergestellt ist.

Entwicklungspsychologische Parameter bei Bindung in der Kindheit

(nach Gloger-Tippelt & König (2009), Dettenborn & Walter (2016))

Nun zusammengefasst einige entwicklungspsychologische Parameter in Zusammenhang mit kindlicher Bindung:

- ✓ Generell kann man annehmen, dass wenn die familiäre Interaktion gleichbleibt und es keine Verluste oder Trennungen gibt, die Bindung relativ stabil bleibt, d.h. ist die Betreuung gut dürfte auch eine gute Bindung daraus resultieren.
- ✓ Mit zunehmendem Alter des Kindes übernehmen die Steuerung über das Bindungsverhalten höhere kognitive Prozesse.
- ✓ Die Bindungsqualität eines Kindes ist von Bindungsperson zu Bindungsperson unterschiedlich und hängt von konkreten Erfahrungen mit der betreffenden Person ab.
- ✓ Im Verlauf der Entwicklung geht das innere Modell der Bindung von Generalisierung aus.
- ✓ Mit zunehmendem Alter nimmt psychische im Gegensatz zu körperlicher Nähe zu und körperliche allgemein ab.
- ✓ Kinder bauen im Laufe ihrer Entwicklung Beziehungen zu mehreren Bindungspersonen auf.
- ✓ Mit zunehmendem Alter ergreifen Kinder vermehrt die Initiative bei in der Eltern-Kind-Beziehung
- ✓ Mit Beginn der Pubertät kommen zu den gewohnten Bindungspersonen auch neue Personen, in Form von Liebesbeziehungen, hinzu.

Bleibt das Verhaltensmuster der Bindungsperson stabil bedeutet dies auch Stabilität für die Bindung. Gibt es wiederum Veränderungen im Verhalten der Bindungsperson oder in den Lebensumständen kann dies auch die Qualität der Bindung beeinflussen.

Eine Trennung der Eltern bringt für das Kind ohnehin eine hohe Instabilität. Dazu kommt, dass auch die Beziehungen zu den Eltern neu definiert werden müssen, was zu einer Verhärtung von unsicheren Bindungen oder einer negativen Beeinflussung von sicheren Bindungen führen kann.

Bindungen von Kindern und Jugendlichen und Kindeswohl

Wie man sich vorstellen kann, ist die Qualität der Bindungen von Kindern und Jugendlichen ausschlaggebend für das Kindeswohl, da die Bindungsqualität einen hohen Einfluss auf den Umgang mit Gefühlen und den Aufbau des Selbstwertes sowie der sozialen Kompetenzen hat (Dettenborn & Walter, 2016).

Muss man als Psychologin entscheiden wem die Obsorge unterliegen soll, muss man die vorhandenen Bindungen sowie die Auswirkungen auf die Psyche des Kindes, sollte das Kind aus der gewohnten Umgebung herausgenommen werden, berücksichtigen. Zu erwähnen ist noch, dass die Intensität der Beziehung nichts über die Qualität dieser aussagt.

Das Kind entwickelt zu denjenigen Personen eine sichere Bindung, welche auf dessen Bedürfnisse eingehen und diese feinfühlig und schnell befriedigen. Passiert dies nicht, werden also Bedürfnisse gar nicht oder nur unzureichend befriedigt entsteht eine unsichere Bindung (Brisch, 2015). Auch das Temperament des Kindes spielt bei der Beziehungssicherheit eine wichtige Rolle (Fonagy, 2003). Zudem beeinflussen die Qualität der Bindung der Eltern und das ökologische sowie soziale Umfeld die Entwicklung der Bindungsqualität.

Zu beachten ist, dass keine dieser Kriterien über die Bindungsqualität entscheidet– es gibt viele verschiedene Ursachen für die Bindungssicherheit und man sollte diese immer abgestimmt auf das betreffende Kind betrachten. Wichtig für die Beurteilung sind die einzelnen Bindungsmuster, die im Folgenden näher ausgeführt werden:

Bindungsmuster – Ursachen, Merkmale und Folgen

Verhalten d. Bindungsperson	stabil verfügbar; feinfühlig; empathisch	häufige Zurück- weisung; Misshandlung; unsensibel	Wechsel zwischen zugänglich u. abweisend; Wechsel zwischen Aufbau und Enttäuschung von Erwartungen	Verhalten von Bezugsperson gehemmt durch unverarbeitete Traumata; Gewalt, Vernachlässigung; häufiger Wechsel d. Bindungsperson
Bindungsmuster	sicher	unsicher vermeidend	unsicher ambivalent	desorganisiert
	Emotionales Wohlbefinden Offener Gefühlsaustausch Effektives Hilfeeinholen und -annehmen Kompromiss- bereitschaft in Konfliktsituatio- nen	Unterdrückung von Gefühlen Vermeiden von Nähe Abweisung wird erwartet Verlangen nach engeren Beziehungen wird verleugnet Misstrauen	Leichter frustriert/irritiert Trennungsangst Wechsel zwischen Anhänglichkeit und Widerstand gegen Kontakt Permanentes Anfordern von Aufmerksamkeit Geringe Kompromissber- eitschaft	Fehlen von klarer Bindungsstrategie Wechsel zw. Protest und Fürsorge gegenüber Bindungsperson Distanzarm und scheu Geringe Frustrationstoleranz geringer Selbstwert häufiger Lernstörung
Folgen für die Persönlichkeits- entwicklung	Höhere Stresstoleranz Reduzierte Angst Ausgeglichene Emotionalität Realistisches Selbstbild Höhere Sozialkompeten- z, Lernfähigkeit, Kreativität, Sprachentwicklu- ng Häufiger intakte Freundschaften	Labile Stressbewältigung Verringerte Belastbarkeit Häufiger Unzufriedenheit mit sich selbst, Ängstlichkeit, Hilflosigkeit Probleme beim Beziehungsaufbau Weniger prosoziale Verhaltensweisen und Empathie Häufiger Fehlattri-bution, die häufig Aggression als Folge haben, Persönlichkeitsstörungen, ausgeprägtere Unselbstständigkeit Vermehrt vermeidende Copingstrategien		

Bindungsstörungen

Eine unsichere oder desorganisierte Bindung fallen jedoch noch nicht unter den Begriff einer Bindungsstörung, wobei die Grenzen hier fließend sind (Gloger-Tippelt & König, 2009). Eine Bindungsstörung äußert sich vor allem dadurch, dass betroffene Kinder die Bindungsperson als verängstigt, schwach oder bedrohlich wahrnehmen, weil sie diese mit erlebten negative und/oder traumatischen Erlebnissen in Verbindung bringen. Den Kindern fehlt es dadurch an Handlungsstrategien, d.h. sie brechen beispielsweise Annäherungsversuche an die Bindungsperson plötzlich ab, oder sie wenden den Kopf bei der Annäherung ab. Zudem treten Symptome wie Angstzustände (Erstarren, Zusammenkauern, ...) durch die unzureichende Regulation der Stresseemotionen bei betroffenen Kindern auf (Gloger-Tippelt & König 2009). Diese Angstzustände können auch daraus resultieren, dass die Bindungspersonen entweder bedrohlich auftreten oder selbst unsicher sind und nicht adäquat auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen können (Bowlby, 2014).

Allgemein kann man bei Vorliegen einer Bindungsstörung davon ausgehen, dass diese als Folge von Missbrauch, (meist emotionaler) Misshandlung oder Verwahrlosung entsteht. Die Störung, welche man im ICD-10 unter den Störungen sozialer Funktionen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F94) findet, sollte auch bereits im Vorstadium („unsicheres Bindungsmuster“) schnellstmöglich behandelt werden.

Es gibt zwei Formen der Bindungsstörung: Zum einen die reaktive Bindungsstörung (F94.1), welche in den ersten fünf Lebensjahren auftritt und vor allem durch Auffälligkeiten in sozialen Interaktionen geprägt ist. Kinder mit dieser Form der Bindungsstörung verhalten sich sehr ambivalent: Sie zeigen einerseits annäherndes, andererseits vermeidendes Verhalten. Dies kann man z.B. gut beim Verabschieden und Wiedersehen beobachten. Auch beim Spielen mit Gleichaltrigen treten die Kinder unsicher auf und sind nur schwer zugänglich. Sie weisen auch vermehrt aggressives Verhalten gegen sich selbst oder andere auf. Diese Störung ist, wie oben bereits erwähnt, vor allem auf schwere Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlungen der Eltern zurückzuführen.

Zum anderen kann es zu einer Bindungsstörung mit Enthemmung (F94.2) kommen. Diese Form der Bindungsstörung tritt ebenfalls in den ersten fünf Lebensjahren auf und findet sich oft bei Kindern, die im Heim oder bei einer emotional unerreichbare Bindungsperson aufwachsen. Auch ein ständiger Wechsel der Bezugsperson kann diese Störung begünstigen. Betroffene

Kinder sind oft diffus und unpassend in ihrer Interaktion mit anderen. Beispielsweise selektieren sie ihre sozialen Bindungen nicht, sie sind wahllos freundlich und sie interagieren von sich aus kaum mit Gleichaltrigen. Zudem können emotionale und Verhaltensstörungen auftreten.

Eltern-Kind-Entfremdung

Bei der Eltern-Kind-Entfremdung, oder dem Parental Alienation Syndrom (PAS), handelt es sich um einen Sonderfall der Bindungsstörung, welche meist bei Sorgerechtsstreitigkeiten auftritt. Dabei kommt es zu einer ungerechtfertigten Ablehnung gegenüber einem Elternteil und einer Überidentifikation mit dem anderen Elternteil. Zustande kommt diese Störung einerseits durch den Elternteil, der das Kind entsprechend beeinflusst und manipuliert und andererseits durch das Kind selbst, welches aus der Gehirnwäsche resultierend den anderen Elternteil herabsetzt/diskreditiert.

Im Wesentlichen gibt es drei Hauptsymptome: die Symbiose mit dem Kind, die willentlich herbeigeführt wurde; die Ausgrenzung des anderen Elternteils, um die emotionale Beziehung zwischen Kind und Elternteil kaputtzumachen; und schließlich das Einbinden bzw. Manipulieren von beispielsweise Lehrerinnen und Lehrern.

Trotz schwerwiegender Indoktrinierung des beeinflussenden Elternteils muss dies nicht immer bedeuten, dass diese auch vollständig „erfolgreich“ ist. Vor allem wenn eine starke und gesunde Bindung zwischen dem Kind und dem entfremdeten Elternteil besteht, kann dies dem PAS entgegenwirken und der Entstehung einer solchen Störung sogar vorbeugen.

Nach Feststellung einer Eltern-Kind-Entfremdung ist der Kontakt zum entfremdeten Elternteil von hoher Wichtigkeit. Sollte dies aufgrund der Schwere der Symptomatik nicht möglich sein, ist es von Vorteil das Kind auf neutralem Boden unterzubringen und möglichst gleich viele Kontakte mit beiden Elternteilen herzustellen. Betreuende Personen, LehrerInnen, Kindergärtnerinnen, etc. sollten aufpassen durch Manipulation durch das Kind oder den Eltern nicht selbst Teil der Dynamik zu werden.

Kindeswille

Neben den verschiedenen Bindungen und der Qualität dieser ist auch der Kindeswille ein wichtiger Bestandteil für die Beurteilung der Obsorge. Dettenborn & Walter (2016) definieren Kindeswille als eine selbst gebildete, persönliche und stabile Erreichung eines Zieles. Es steht das selbst definierte Interesse des Kindes im Vordergrund. Im Großteil der Fälle ist der Wille des Kindes beide Elternteile zu behalten, außer es besteht eine unsichere Bindung zu einem oder beiden Elternteilen. Der Kindeswille sollte stets berücksichtigt werden, wenn auch in Relation gesetzt zum Kindeswohl und anderen Kriterien (Dettenborn & Walter, 2016). Der Wille des Kindes wird mit steigendem Alter immer wichtiger (Salzberger, 2018), ist jedoch stets im Einzelfall zu betrachten und mithilfe von folgenden Kriterien zu beurteilen:

<i>Zielorientierung</i>	Das Kind hat eine klare Vorstellung davon was geschehen soll und was nicht (Zielintention) und wie es das Ziel erreichen kann (Mittelintention) und es zeigt die Bereitschaft sich dementsprechend zu verhalten
<i>Intensität</i>	Die Intensität, die das Kind an den Tag legt, um das Ziel zu erreichen; die Zielerreichung ist für das Kind äußerst bedeutsam; die Intensität steigt, je nach Bedeutsamkeit und Attraktivität des Zielzustandes; die Intensität nimmt trotz Widerstand nicht ab
<i>Stabilität</i>	Der Wille des Kindes bleibt über einen gewissen Zeitraum und trotz dem Einfluss von verschiedenen Personen stabil; je intensiver der Kindeswille desto stabiler zeigt sich dieser
<i>Autonomie</i>	Individuelle, unabhängige und selbstbestimmte Bestrebung des Zieles, ohne Beeinflussung von außen

Bei Vorliegen dieser Kriterien ist der Kindeswille als Ausdruck seiner Bindung zu wichtigen Personen zu betrachten (Balloff, 2014). Inwiefern der Kindeswille in eine Entscheidung

miteinbezogen wird, hängt neben diesen Kriterien noch vom Alter und der Reife des Kindes ab, wobei man aus entwicklungspsychologischer Sicht einem 3-4-jährigen Kind die Bildung einer eigenen Meinung bzw. eines autonomen Willens zutrauen kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob der Wille wirklich vom Kind selbst ausgeht und nicht von außen beeinflusst wurde und ob dieser nicht dem Kindeswohl widerspricht.

Induzierter Kindeswille

In familienrechtlichen Konflikten kommt es oft vor, dass der Kindeswille von außen beeinflusst wurde, meist von einem Elternteil, um eigene Ziele zu erreichen oder die Zielerreichung des anderen Elternteils zu minimieren. Oftmals kommt es zu einer solchen Selbsttäuschung dieser Personen, dass sie das Gesagte selbst glauben, um sich vor sich selbst und dem Kind rechtfertigen zu können und Schuldgefühle zu vermeiden (Dettenborn & Walter, 2016).

Es gibt zwei Arten der Induzierung: Zum einen die direkte Induzierung, bei der beispielsweise Geschenke und andere Vorteile versprochen werden. Zum anderen die indirekte Induzierung, bei der die Einstellung des Kindes zu einer bestimmten Person nachhaltig verändert wird. Dabei unterscheidet man von einer offenen direkten Induzierung, bei der abwertende und negative Äußerungen vor dem Kind getätigt werden und einer verdeckten Induzierung, bei der nonverbale Kommunikationsmittel, wie Mimik und Gestik eingesetzt werden. Diese Induzierungen können bewusst und unbewusst geschehen.

Induzierungen treten meist in drei Stufen auf, und zwar: zuerst durch nebensächliche Manipulation im Alltag, dann durch Aufhetzen und schließlich durch Zwang bzw. Drohen.

Effekte der Induzierung:

Beim betroffenen Kind kann eine Induzierung verschiedene Effekte hervorrufen: Zum einen kann es zu äußerem angepassten Verhalten in Form von der Ausübung von Pflichtübungen vor der induzierenden Bezugsperson kommen, wie z.B. den anderen Elternteil zu ignorieren, um den Induzierenden nicht zu verärgern. Zum anderen können die Inhalte derart verinnerlicht werden, dass es dadurch zu neuen Einstellungen und Gefühlen gegenüber der anderen Bindungsperson kommt (Dettenborn, 2014; Dettenborn & Walter, 2016).

Dem kindlichen Willen sind also zwei wesentliche Aspekte beizumessen: ein WOHER und ein WOHIN. Das WOHER bezieht sich auf die erlebte Bedürfnisbefriedigung oder Gefährdung, die Anhaltspunkte für Entscheidungstendenzen bilden. Vor allem das Bindungsbedürfnis ist hier als vorrangig zu erachten (Dettenborn & Walter, 2015). Das WOHIN beinhaltet die Intention, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Es müssen neben der Zielintention noch 3 Mindestanforderungen gegeben sein, um von einem Vorliegen eines kindlichen Willens ausgehen zu können: Intensität (= Nachdrücklichkeit der Entscheidung), Stabilität und Autonomie (= individueller selbstinitiiertes Wille).

